

Informationen zur praxisintegrierten Ausbildung „Heilerziehungspfleger*in“

Gültig ab Schuljahr 2020/21

Stand: Juni 2020

Allgemein

Die Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger*in kann am Ita Wegman Berufskolleg praxisintegriert (berufsbegleitend) durchgeführt werden. Praxisintegriert bedeutet, dass die fachpraktischen Anteile der Ausbildung nicht wie in der Vollzeitform in Form von Praktika (Kurzzeitpraktika und Berufspraktikum) stattfinden, sondern in die Gesamtstruktur der Ausbildung integriert sind.

Diese Form der Ausbildung setzt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Einrichtung der Behindertenhilfe im Umfang von mindestens 17,5 Stunden (in der Regel 19,5 Stunden) Wochenarbeitszeit voraus. Im Übrigen gelten die gleichen rechtlichen Vorschriften (Prüfungsordnung) wie in der vollzeitschulischen Ausbildung.

Die Ausbildung schließt mit der theoretischen und fachpraktischen Abschlussprüfung am Ende des dritten Ausbildungsjahres ab.

1. Einrichtungen

Der praktische Anteil der Ausbildung muss in einer anerkannten Einrichtung der Behindertenhilfe unter Anleitung durch eine Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung (Heilerziehungspfleger*in, Heilpädagog*in, Dipl. Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in, Pflegefachkraft, Erzieher*in usw.) abgeleistet werden.

Falls der praktische Teil der Ausbildung an einer Förderschule (nur möglich an Förderschulen mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“) absolviert wird, ist dem Ita Wegman Berufskolleg ein schriftlicher Nachweis über die Person, die die Anleitung übernimmt sowie über die Möglichkeit und Bereitschaft Arbeitsproben zu absolvieren, vorzulegen. Außerdem muss wegen der Ferienzeiten der Stellenanteil entsprechend erhöht bzw. die Praxiszeit entsprechend verlängert werden.

Die Praxiseinrichtung sollte in der Regel im Umkreis von 50 km um das Ita Wegman Berufskolleg liegen. Studierenden, die in einer anthroposophischen Einrichtung den Praxisanteil ihrer Ausbildung absolvieren, wird es im Einzelfall und nach Absprache ermöglicht, auch über diese Entfernung hinaus Stellen anzunehmen. Hierzu muss ein offizieller Antrag bei der Bildungsgangleitung gestellt werden.

Die Ausbildung muss innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sein. Ein Antrag auf Verlängerung dieser Frist kann in begründeten Ausnahmefällen schriftlich über die Schulleitung bei der Bezirksregierung gestellt werden.

2. Vertrag und Gehalt

Die Praxiseinrichtung schließt mit der/dem Studierenden einen Vertrag über die Ausbildungsdauer von drei Jahren ab.

Der Vertrag sollte eine Vereinbarung darüber enthalten, was im Falle der Nichtversetzung geschieht. Laut Schulrecht ist die einmalige Wiederholung eines der drei Ausbildungsjahre möglich. Es wäre sinnvoll, wenn in diesem Fall der Vertrag um ein Jahr verlängert werden könnte. Außerdem ist es ratsam, vertraglich festzulegen, was geschieht, wenn die/der Studierende im Fach "Praxis der Heilerziehungspflege" nicht ausreichende Leistungen erbringt. Das Vertragsende ist in der Regel spätestens der Tag der Zeugnisausgabe.

Eine Kopie des Vertrages erhält das Ita Wegman Berufskolleg.

Folgende Vertragsformen sind u.a. möglich (bei Bedarf kann auf Nachfrage ein Vertragsmuster ausgehändigt werden):

a) Ausbildungsvertrag

Es handelt sich im Sinne der Prüfungsordnung um einen Ausbildungsvertrag besonderer Art, bei dem der Erwerb von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen im Vordergrund steht. Dabei gelten die entsprechenden Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechtes.

Ausbildungsverträge sind Vollzeitverträge, die die Freistellung der Studierenden für die Unterrichtszeiten beinhalten (dabei entsprechen zwei Unterrichtstage pro Woche dem Umfang einer halben Wochenarbeitszeit, eine Unterrichts-Blockwoche entspricht einer vollen Arbeitswoche). Innerhalb von drei Ausbildungsjahren müssen mind. 2400 Arbeitsstunden abgeleistet werden.

Urlaub muss während der unterrichtsfreien Zeiten genommen werden, im Übrigen wird während der Schulferien im Umfang einer vollen Stelle gearbeitet.

Ein festgelegtes Gehalt für diese Form der Ausbildung gibt es nicht. Verdi, „Der Paritätische“ und andere Wohlfahrtsverbände haben jedoch Zahlen herausgegeben, die den Ausbildungsvergütungen im Pflegebereich entsprechen. (Bei Bedarf können diese Informationen bereitgestellt werden.)

b) Praktikumsvertrag

Wenn alle für den Ausbildungsvertrag beschriebenen Voraussetzungen beachtet werden, kann auch ein über drei Jahre laufender Praktikumsvertrag über mindestens 17,5 Arbeitsstunden (in der Regel 19,5 Arbeitsstunden) wöchentlich abgeschlossen werden. Am Ende der Ausbildung bescheinigt die Einrichtung, dass mind. 2400 Praxisstunden abgeleistet wurden. Allerdings sollten auch hier die von den Wohlfahrtsverbänden genannten Ausbildungsvergütungen berücksichtigt werden. Dass gerade kleine Einrichtungen nicht immer in der Lage sind, nach Tarif zu bezahlen, soll nicht dazu führen, dass Studierende in der praxisintegrierten Ausbildung generell als billige oder gar unbezahlte Arbeitskräfte angesehen werden. Das Ita Wegman Berufskolleg wendet sich ausdrücklich gegen eine Tendenz, Studierende unter Tarif-Niveau zu bezahlen.

c) Arbeitsvertrag

Eine andere Form ist der Arbeitsvertrag, der mindestens 17,5 Wochenarbeitsstunden (in der Regel 19,5 Wochenarbeitsstunden) abdecken muss. Diese im Vertrag festgelegte Wochenarbeitszeit bleibt auch während der unterrichtsfreien Zeiten (Ferien) konstant. Für über die zwei Unterrichtstage pro Woche hinausgehende Unterrichtszeit in den Blockwochen muss eine Freistellung durch die Einrichtung erfolgen. Es kann eine Klausel eingearbeitet werden, dass die während dieser Unterrichtsblöcke nicht erbrachte Arbeitszeit während der Schulferien nachgearbeitet wird. Am Ende der Ausbildung bescheinigt die Einrichtung, dass mind. 2400 Praxisstunden abgeleistet wurden. Die Bezahlung richtet sich nach den in der Einrichtung gültigen Tarifen.

Studierende mit Arbeitsvertrag sind in den Einrichtungen hauptamtliche Mitarbeiter, d.h. sie können im Dienstplan als voll verantwortliche Mitarbeiter eingesetzt werden. Das kommt der Einrichtung zugute, kann aber eine sinnvolle Anleitung und Ausbildung in der Praxis erschweren. Reflexionsgespräche müssen außerhalb der Arbeitszeit geführt werden und entfallen dadurch möglicherweise. Das entspricht nicht dem Sinn der Ausbildung, insbesondere wenn bei Studierenden noch keine oder nur geringfügige praktische Erfahrung vorliegt.

3. Arbeitszeiten, Fehlzeiten, Unterrichtszeiten

Die Arbeitszeiten unterliegen der Dienstplangestaltung der jeweiligen Einrichtung. Über das Nachholen von Fehlzeiten im Praxisanteil der Ausbildung entscheiden wir im Einzelfall. Als Richtwert gilt, dass Fehlzeiten, die 180 Stunden innerhalb der gesamten Ausbildung überschreiten, die Zulassung zur Prüfung gefährden und nachgearbeitet werden müssen. Dies gilt auch für Krankenhausaufenthalte und Mutterschutzzeiten.

Werden die überwiegenden Teile der Unterrichtsblockwoche Pflege versäumt, so muss der/die Studierende diese Blockwoche im darauffolgenden Schuljahr wiederholen. Die Information über den Zeitpunkt des Nachholens erfolgt umgehend, sobald die Termine für die Blockwochen in der Schuljahresplanung des kommenden Jahres feststehen.

Ein Antrag auf Freistellung vom Unterricht aufgrund einer Ferienmaßnahme, eines Urlaubes mit Klienten etc. ist nicht möglich. Die Teilnahme wird als entschuldigte Fehlzeit betrachtet, wenn diese rechtzeitig angekündigt wurde und eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme durch die Einrichtung dem Ita Wegman Berufskolleg vorliegt.

Die Schultage sind innerhalb der drei Jahre unterschiedlich, werden der Einrichtung aber rechtzeitig mitgeteilt. Der Unterricht findet entweder Montag und Dienstag (8.30 – 16.30 Uhr) oder Donnerstag und Freitag (8.30 – 16.30 Uhr) statt. **Zusätzlich zu den festen Schultagen sind die Studierenden weitere Schultage für Blockwochen an der Schule.**

- Im ersten Ausbildungsjahr sind dies ca. 16 zusätzliche Schultage.
- Im zweiten Ausbildungsjahr sind dies ca. 10 zusätzliche Schultage.
- Im dritten Ausbildungsjahr sind dies ebenfalls ca. 8 zusätzliche Schultage.

Die Studierenden werden von uns aufgefordert, diese Information zeitnah an die Einrichtungen/die Praxisanleitung weiterzugeben. Auch Änderungsmitteilungen erfolgen auf diesem Wege.

4. Einsatz der Studierenden

Die Studierenden werden in der Regel in einem vorher vereinbarten Arbeitsbereich eingesetzt. Das Kennenlernen der Einrichtung sollte - insbesondere bei großen Einrichtungen - durch kurze, möglichst über das erste Ausbildungsjahr verteilte Hospitationen in verschiedenen, im Ausbildungsplan (s.u.) festgelegten Bereichen stattfinden. Soll die Ausbildung in zwei Bereichen stattfinden, so empfiehlt sich ein Wechsel zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres. Aufgrund der mit der Praxis verbundenen Aufgabenstellungen des zweiten und dritten Ausbildungsjahres ist ein späterer Wechsel nicht sinnvoll. Häufige Gruppenwechsel und Einsätze der Studierenden als Springer*in sind nicht im Sinne der Ausbildung.

Das selbständige Arbeiten soll zwar erlernt werden, es bleibt aber zu beachten, dass sich die Studierenden in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Daher muss ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter*in jederzeit erreichbar und gegebenenfalls kurzfristig vor Ort sein. Im Sinne der Ausbildung gilt dies auch für Studierende mit einem Arbeitsvertrag.

Pflegerischer Schwerpunkt - Wichtiger Hinweis zum Praxiswechsel!!!

Gemäß Lehrplan der Fachschulen für Heilerziehungspflege des Landes NRW ist es vorgesehen, dass die Arbeit innerhalb der dreijährigen Ausbildungszeit einen pflegerischen Schwerpunkt haben muss. Im Rahmen dieses pflegerischen Schwerpunktes sollen die Studierenden eine erweiterte Grundpflege und Teilaspekte der Behandlungspflege kennenlernen und durchführen.

Daher ist im ersten Ausbildungsjahr in einem Zeitrahmen von vier Wochen ein Praktikum in einer Praxiseinrichtung mit pflegerischem Schwerpunkt zu absolvieren. An den beiden Schultagen findet in diesem Zeitrahmen kein Unterricht statt. Der genaue Zeitrahmen wird vom Ita Wegman Berufskolleg vorgegeben und ist für alle Studierenden verbindlich.

Um diese Richtlinie für alle Studierenden umsetzen zu können, ist es notwendig, auf die unterschiedliche Beschaffenheit der Praxiseinrichtungen zu schauen. Studierende, die in größeren Einrichtungen arbeiten, können evtl. dort im vorgegebenen Zeitraum in einen anderen Bereich wechseln, der die entsprechenden Voraussetzungen bietet. Aber nicht alle Einrichtungen haben auch Praxisfelder mit pflegerischem Schwerpunkt. Hier besteht die Möglichkeit, die Studierenden be-

zahlt von ihrer Arbeit in der Vertrags-Einrichtung freizustellen, so dass sie die pflegerische Eignung an anderer Stelle erwerben können. Bei einer guten Absprache der Einrichtungen und der Studierenden untereinander ist es auch möglich, dass Studierende gegenseitig ihre Praxisplätze tauschen, so dass alle Praxisplätze immer besetzt sind.

Wir bitten die Einrichtungen, an diesem Punkt mitzuarbeiten und individuelle Möglichkeiten zu entwickeln sowie bei der Erstellung des Ausbildungsplanes zu berücksichtigen. Die Praxislehrkräfte des Ita Wegman Berufskollegs werden beim ersten Besuch in der Einrichtung dieses Thema mit den Anleitungen besprechen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass eine Hepatitis B Impfung im Zusammenhang mit pflegerischen Tätigkeiten sinnvoll sein kann, von einigen Einrichtungen erwartet bzw. vorausgesetzt wird. Eine Gesundheitsbelehrung ist in jedem Fall für jede/n Studierende/n vor Beginn der Ausbildung verpflichtend. Eine Bescheinigung hierüber ist dem Ita Wegman Berufskolleg vorzulegen.

Näheres ist dem Informations-Skript zum Praxiswechsel zu entnehmen, das die Studierenden zum Beginn der Ausbildung erhalten.

5. Ausbildungsplan

Zu Beginn der Ausbildung erstellt die Einrichtung/Anleitung in Absprache mit der/dem Studierenden und der Praxislehrkraft einen Ausbildungsplan, aus dem hervorgeht, welche konkreten Ziele bis zu welchem Zeitpunkt angestrebt werden, welche Aufgaben die Studierenden wann übernehmen, an welchen Einsatzorten sie arbeiten und zu welchem Zeitpunkt, welche Erfahrungen sie in verschiedenen Bereichen machen sollen. Das Anforderungsprofil der Anleitung und der Einrichtung wird dadurch deutlich. Für die begleitenden Gespräche dient der Ausbildungsplan als Reflexionsgrundlage.

Die Erstellung des Ausbildungsplanes besprechen Anleitung und Praxislehrkraft beim ersten begleitenden Besuch. Zur Orientierung können das Skript „Hinweise zum Ausbildungsplan“ (wird beim ersten Praxisbesuch durch die begleitende Praxislehrkraft ausgehändigt) sowie der durch unseren Beirat erstellte Rahmenausbildungsplan (auf unserer Homepage) dienen.

Der Ausbildungsplan muss dem Ita Wegman Berufskolleg spätestens vor den Weihnachtsferien des ersten Ausbildungsjahres vorliegen.

6. Wechsel der Einrichtung, Kündigung

Sowohl die Einrichtungen als auch die Studierenden sind aufgefordert, sich bei Konflikten unverzüglich an die Praxislehrkraft zu wenden, um gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Bei Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung müssen dem Ita Wegman Berufskolleg umgehend eine schriftliche Begründung der Kündigung sowie ein Gutachten über den abgeleisteten Praxisanteil zukommen.

Bei Kündigung des Vertrages durch die Studierenden muss vor Einreichen der Kündigung ein Gespräch mit der Praxislehrkraft geführt werden.

In jedem Fall entscheidet bei Kündigung das Ita Wegman Berufskolleg im Einzelfall über Abbruch, Verlängerung oder Fortsetzung der schulischen Ausbildung.

Ein Wechsel der Einrichtung ist nicht im Sinne der Ausbildung. Sollte ein solcher jedoch unumgänglich sein, muss – in Absprache mit der jeweiligen Praxislehrkraft – ein schriftlicher Antrag diesbezüglich gestellt werden.

7. Anleitung der Studierenden durch die Einrichtung

Die Praxisanleitung ist die Ansprechperson für die Studierenden bei allen Fragen, die sich in irgendeiner Weise auf den praktischen Anteil der Ausbildung beziehen.

Die Praxisanleitung findet auf zwei Ebenen statt: Zum einen in der konkreten Arbeit des jeweiligen Bereiches und zum anderen auf einer allgemeineren, reflektierenden Ebene, die die Bedeutung der konkreten Arbeit für die eigene Person bewusst macht.

Für die konkrete, tägliche Arbeit sollte auf jeden Fall eine Anleitung benannt werden, die im Arbeitsbereich der/des Studierenden tätig ist. In diesem Bereich der täglichen Arbeit soll die Praxisanleitung die Studierenden an neue Aufgaben heranzuführen und Anregung und Unterstützung für das praktische Handeln geben. Unter der Zielsetzung des selbständigen Arbeitens soll sie helfen, Freiräume zu schaffen, in denen die Studierenden Aufgaben des Tagesablaufs ebenso wie besondere Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich übernehmen können. Eigenständig entwickelte Ideen oder Neuerungen sollen im Team besprochen und gegebenenfalls aufgenommen werden. Um den Bereich der täglichen Arbeit ausführlich darzustellen und um die notwendige Begleitung dabei zu gewährleisten, sind Gespräche "zwischen Tür und Angel" nicht ausreichend. Ein regelmäßiger Gesprächstermin, der kurz sein kann, hat sich daher als sinnvoll erwiesen. Im Verlauf der Ausbildung können die Abstände zwischen den Gesprächen zunehmend größer werden. Sollte ein Wechsel der Anleitung notwendig bzw. sinnvoll sein, muss die neue Ansprechperson dem Ita Wegman Berufskolleg umgehend mitgeteilt werden. Außerdem muss ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit der Anleitung erbracht werden.

8. Anleitungstreffen

Um die gemeinsame Arbeit zu fördern und weiter zu entwickeln, finden regelmäßige Treffen (in der Regel einmal jährlich) der Anleitungen und der Praxislehrkräfte des Ita Wegman Berufskollegs statt. Der genaue Termin wird den Einrichtungen mitgeteilt, sobald er bekannt ist und sofern (im ersten Ausbildungsjahr) eine Kopie des Arbeitsvertrages vorliegt. Er ist auch auf der Internetseite des Berufskollegs zu finden: www.fachschule-wuppertal.de.

9. Fort- und Weiterbildung; Supervision

Es ist sinnvoll und unbedingt wünschenswert, dass Studierende über Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung durch ihre Anleitung informiert und – je nach Vertragsart - durch die Einrichtung freigestellt werden oder Bildungsurlaub beantragen können.

An einer eventuell in der Einrichtung stattfindenden Supervision sollten die Studierenden teilnehmen können, da sie aufgrund der Dauer ihrer Ausbildung als Teammitglieder anzusehen sind.

10. Begleitende Besuche

Begleitende Besuche der Praxislehrkräfte in den Einrichtungen werden während der Ausbildung etwa dreimal pro Ausbildungsjahr stattfinden. Dabei findet ein gemeinsames Gespräch zwischen Studierenden, Anleitung und Praxislehrkraft statt. Beim ersten Besuchstermin in der Einrichtung ist die Teilnahme der Praxislehrkraft am Arbeitsalltag der/des Studierenden obligatorisch. Die Gespräche sollen anhand des jeweiligen Ausbildungsplans den jeweiligen Stand der Studierenden in der Ausbildung reflektieren. Auch die Arbeitsproben finden während dieser Besuche statt. Bei Bedarf und auf Wunsch der Studierenden oder der Anleitung können natürlich weitere Gespräche vereinbart werden.

11. Praxisbezogene Unterrichtsfächer

a) Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe

In diesem Fach wird kein schulischer Unterricht erteilt. Bewertet werden die Leistungen in der alltäglichen praktischen Arbeit. Grundlage der Bewertung sind die Arbeitsproben, die Wahrnehmung durch die Praxislehrkraft sowie die Darstellung und Reflexion der Arbeit in den begleitenden Gesprächen. Außerdem fließt das Gutachten der Praxisanleitung (s.u.) in die Bewertung mit ein. Darüber hinaus sind Leistungsnachweise zu erbringen (vgl. Infokript „Leistungsnachweise in der praxisintegrierten Ausbildung für das Fach ‚Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe‘“).

b) Projektarbeit

Im zweiten Ausbildungsjahr wird das Fach Projektarbeit erteilt. In Teams werden die Studierenden ein praxisbezogenes Projekt erarbeiten, d.h. Ziele formulieren, planen, organisieren, durchführen, reflektieren, evaluieren und dokumentieren. Die Einrichtungen und Anleitungen sind aufgefordert, Wünsche und Ideen für Projektthemen einzubringen. Das Projekt wird im Praxisanteil der Ausbildung umgesetzt und anschließend in der Schule präsentiert. Vertreter*innen der Einrichtungen können bei der Präsentation anwesend sein. Da die Projektarbeit Fachstatus hat, erscheint die abschließende Note auf dem Zeugnis. Genauere Informationen werden vor Beginn der Projektarbeit mitgeteilt.

12. Gutachten

Gegen Ende jedes Ausbildungsjahres erstellt die Einrichtung (in der Regel die Praxisanleitung) ein Gutachten. Dieses Gutachten ist **bis spätestens 14 Tage vor der Zeugniskonferenz** (im ersten und zweiten Ausbildungsjahr) bzw. **vor der Zulassungskonferenz** (im dritten Ausbildungsjahr) beim Ita Wegman Berufskolleg einzureichen. Der genaue Abgabetermin wird den Studierenden und der Einrichtung beim ersten Praxisbesuch mitgeteilt. Das Einhalten dieses Termins ist unbedingt zu beachten, da sonst die Versetzung der Studierenden bzw. die Zulassung zur Prüfung nicht möglich ist!

Um das Abschlusszeugnis ausstellen zu können, müssen die Studierenden am Ende des dritten Ausbildungsjahres eine Praxiszeit von insgesamt mindestens 2400 Arbeitsstunden nachweisen. Diese Stunden sind regelmäßig erreicht, wenn die Studierenden im o.g. Stundenumfang in der Einrichtung tätig sind. Daher bescheinigt die Einrichtung im Gutachten jeweils am Ende eines jeden Ausbildungsjahres nur die bis dahin aufgetretenen Fehlzeiten, die 180 Stunden innerhalb der gesamten Ausbildung nicht überschreiten dürfen (s.o. 3.). Bei Überschreiten dieser Grenze müsste im Einzelfall nachgewiesen werden, dass der erforderliche Stundenumfang trotzdem erbracht wurde.

Die Einrichtung, in der der pflegerische Schwerpunkt im zweiten Jahr der Ausbildung absolviert wurde, bescheinigt der/dem Studierenden in einem Gutachten die abgeleisteten Arbeitsstunden mit pflegerischem Schwerpunkt.

Das Ita Wegman Berufskolleg verwendet ein Gutachten-Formular. In diesem Gutachten werden die Ausbildungsziele in den verschiedenen Bereichen zusammengefasst.

Das Gutachten wird ausschließlich zur Leistungsbeurteilung im Berufskolleg benötigt. Es ist kein Arbeitszeugnis und kann ein solches auch nicht ersetzen. Es gelten daher auch nicht die rechtlichen Vorgaben für die Formulierung eines Arbeitszeugnisses.

13. Kolloquium

Am Ende des fachpraktischen Ausbildungsabschnittes findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums (Fachgesprächs) statt. In diesem soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis kompetent umgesetzt werden können.

Am Ita Wegman Berufskolleg hat das Kolloquium die Form einer öffentlichen 20-minütigen Präsentation der während der fachpraktischen Ausbildung erarbeiteten Ergebnisse, an die sich eine 10-minütige Frage- und Gesprächsrunde anschließt.

Am Kolloquium nehmen die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Studierende des Ita Wegman Berufskollegs teil. Fachkräfte aus den Einrichtungen (insbesondere die Anleitungen) sind eingeladen und können mit beratender Stimme teilnehmen. Auch andere interessierte Personen können dem Kolloquium beiwohnen.

14. Urkunde und Examensergebnis

Nach erfolgreich abgeschlossenem Examen und erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums sowie dem Nachweis der Einrichtung, dass mindestens 2400 Praxisstunden absolviert wurden, werden die Berufsurkunde und das Zeugnis über das Ergebnis des Examens erstellt.

Die Berufsurkunde bescheinigt die Berechtigung zum Tragen der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin bzw. staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger".

Die Themen und Ergebnisse der Examensarbeiten werden bescheinigt.

Die Fachhochschulreife wird gegebenenfalls gesondert bescheinigt.

15. Gültigkeit dieser Informationen

Die vorliegenden Informationen werden jährlich überarbeitet und ggf. aktualisiert. Gültig ist immer und für alle Ausbildungsjahrgänge die zuletzt veröffentlichte Fassung. Es können sich also für das kommende Schuljahr Änderungen ergeben.

Für Studierende und Anleitungen ist es sinnvoll, sich evtl. nach neuen Informationsskripten zu erkundigen.